

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland

Vechta, Oldb, 1969-

Harald Schieckel: Kidnapping vor 160 Jahren. Die Entführung des Freiherrn Joseph von Ascheberg aus Ihorst nach Münster 1835

urn:nbn:de:gbv:45:1-5285

Kidnapping vor 160 Jahren

Die Entführung des Freiherrn Joseph von Ascheberg aus Ihorst nach Münster 1835

Am 24. Oktober 1835 wurde der Freiherr Joseph Anton von Ascheberg (* 1802) aus Ihorst durch seinen Bruder, den Freiherrn Johann Matthias Caspar von Ascheberg (1807 - 1881), und seinen Vetter, den holländischen Kürassiermeister von Gallieris, genötigt, nach Münster zu seinem Vater zu fahren und dort fast 6 Wochen zu verbleiben. Der Grund hierfür war die Verlobung Josephs mit Anna Maria Middendorf, Tochter eines verstorbenen Matrosen oder Steuermanns und Nichte des Schenkwrirts F.H. Middendorf in Ihorst, der als Kapitän bezeichnet wurde. Der Vater Josephs, Freiherr Max Friedrich von Ascheberg (1768 - 1841), und sein Bruder waren mit dieser unstandesgemäßen Verbindung nicht einverstanden und suchten sie durch diese Maßnahme zu hintertreiben. Der Schenkwirt Middendorf erstattete Anzeige wegen "gewaltsamer Wegführung" des Barons Joseph und das Landgericht Vechta untersuchte den Fall. Die Justizkanzlei in Oldenburg ordnete daraufhin eine Spezialuntersuchung an und forderte Matthias von Ascheberg zur Einreichung einer Verteidigungsschrift auf. Von dieser Schrift befindet sich eine Abschrift im Nordrhein-westfälischen Staatsarchiv in Münster.¹⁾ Eine Kopie hiervon stellte dieses Archiv dem Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg zur Verfügung.²⁾ Sie diente dem folgenden Abdruck der Verteidigungsschrift als Grundlage.

Es ist merkwürdig, daß dieser spektakuläre "Menschenraub", der seiner Zeit natürlich großes Aufsehen erregt hat, in der älteren orts- und landesgeschichtlichen Literatur offenbar nicht behandelt worden ist. Er wurde erst bekannt aus den Erinnerungen von Günther Jansen, die mit einem Teil von seinem Nachlaß um 1954 an das Staatsarchiv in Oldenburg gelangten.³⁾ Der damalige Archivdirektor Dr. Hermann Lübbling wertete die Erinnerungen Jansens an seine Beamtenvertretung in Löningen und Damme in den Jahren 1860 - 1862 in einem Aufsatz 1955 ausführlich aus und



Gut Ihorst 1964

hat darin auch die Entführungsgeschichte geschildert.⁴⁾ Der vollständige Text der Erinnerungen Jansens konnte 1994 veröffentlicht werden, wobei bereits auf die Verteidigungsschrift für Matthias von Ascheberg hingewiesen worden ist.⁵⁾

Diese Schrift schildert, mit dem Ziel einer Entlastung des Matthias von Ascheberg, ausführlich die Umstände der Entführung und ermöglicht Berichtigungen der Darstellung Jansens, der von diesem Vorfall erst 27 Jahre später Kenntnis erhielt. So hatte Jansen behauptet, die Mutter Josephs habe die Entführung veranlaßt, die Witwe des Geheimen Rates Matthias von Ascheberg. Aber dieser war der Großvater Josephs, während seine Mutter, Maria Anna Freiin von Weichs, bereits 1832 verstorben war. Im übrigen war der Gewährsmann Jansens der in Damme 1816 geborene und sich 1862 dort aufhaltende damalige Hauptmann Max Morell, der Bruder von zwei im Jahre 1835 der Familie von Ascheberg gut bekannten und auch mit dem Vorfall befaßten Personen. Der von 1835 bis mindestens 1837 in Damme als Accessist (Jurist im Vorbereitungsdienst) beim Amt tätige Franz Morell (* 1811)⁶⁾ hat bei der Unter-

suchung Aussagen gemacht und wird als in Ihorst logierender Freund der Familie von Ascheberg bezeichnet. Sein Bruder Joseph Morell (1803 - 1840), Dr. med. in Damme, wird in der Verteidigungsschrift als Hausarzt der Familie von Ascheberg genannt, der sich bei der Entführung offenbar nicht im Sinne der Entführer verhalten hat. Auch den Namen des mitbeteiligten Rittmeisters von Gallieris gibt Jansen richtig wieder und vermeldet seinen späteren Tod durch einen Sturz vom Pferde in Brüssel. Die Verteidigungsschrift teilt noch mit, daß er sein Bein in dem Krieg zwischen den Niederlanden und Belgien verloren habe, also um oder nach 1830. Bei dieser Gelegenheit sei auch sein Vater gefallen. Unrichtig ist Jansens Feststellung, das Gut Ihorst habe Joseph erst nach dem Ende seines Zwangsaufenthaltes in Münster an seinen Bruder abgetreten. Das war laut Verteidigungsschrift aber schon 1834 geschehen. Vermutlich ist im Laufe der Zeit die Erzählung über den Vorgang ausgeschmückt worden. So ist von einem Überfall von Vermummten die Rede und von einer Knebelung der Haushälterin. Die Mitwirkung eines unbekanntes Vermummten, die die Anzeige Middendorfs erwähnt, bestreitet Matthias von Ascheberg. Daß aber der Rittmeister gegen die Haushälterin handgreiflich wurde, muß er zugeben.

Besonders interessant ist in der Verteidigungsschrift die Erwähnung des Franz Tappehorn (1785 - 1856), der später als Politiker hervorgetreten ist.⁷⁾ Er wird hier Appellationsrat (Mitglied des Appellationsgerichts) genannt, hat diese Funktion aber nur von 1824 - 1828 ausgeübt. Ab 1836 war er Advokat in Vechta und war vermutlich als Anwalt Middendorfs mit dem Fall befaßt. Leider ließen sich weder im Staatsarchiv Münster noch im Staatsarchiv Oldenburg bisher Unterlagen über das Gerichtsverfahren ermitteln, an dem neben dem Landgericht Vechta die Justizkanzlei in Oldenburg und das Oberlandesgericht Münster beteiligt waren. Daher ist die Verteidigungsschrift als einzige Quelle von besonderer Bedeutung und es lohnt sich, sie im vollen Wortlaut zu veröffentlichen. Reizvoll ist auch die ausführliche Argumentation des Anwalts von Matthias von Ascheberg, der die Schrift verfaßt hat und dessen Name leider nicht ermittelt werden konnte. Das Datum der Verteidigungsschrift ist nicht bekannt. Sie dürfte um 1837 abgefaßt worden sein.⁸⁾

Wie Jansen berichtet, hatte Joseph sich mit der Familie ausgesöhnt, Anna Maria (auch: Johanna) Middendorf geheiratet und von seinem Bruder Matthias 1848 das Gut Hange bei Freren erhalten. Matthias hatte laut Verteidigungsschrift kurz vor der Ent-

führung zunächst die Verschiebung der Eheschließung durch ein Inhibitorium (vorläufige Aufhebung) nach dem ersten Aufgebot in der Kirche in Holdorf beim Offizialat erwirkt. Aus der Ehe Josephs ist offenbar nur ein Sohn, Maximilian, hervorgegangen, der nach Amerika ausgewandert ist. Seine Lebensdaten wie auch Sterbetag und Sterbeort Josephs und seiner Frau sind nicht bekannt.⁹⁾

Es folgt der Abdruck der Verteidigungsschrift, deren Wortlaut an die heutige Rechtschreibung angeglichen wurde, von der er nicht erheblich abweicht.

Bei der Abschrift der Verteidigungsschrift sind, wohl durch den Schreiber des Anwalts einige Fehler bei lateinischen Worten entstanden, die in den Anmerkungen berichtigt werden. Für die lateinischen Ausdrücke sind vom Bearbeiter die Übersetzungen in Klammern beigelegt worden.

Verteidigungsschrift für den Freiherrn Johann Matthias Caspar von Ascheberg

An die Großherzogliche Justiz-Kanzlei in Oldenburg

Verteidigungsschrift für den Freiherrn Johan Mathias Caspar von Ascheberg zu Münster, Inculpaten (Beschuldigter) wegen Menschenraubes

§ 1 Vorerinnerung

Der Mensch hat sicher ein unantastbares Recht auf den Genuß seiner physischen Freiheit. Aber er wird beschränkt durch die Modifikationen der menschlichen Natur. Kindheit und Hilfsbedürftigkeit bilden die erste dieser Modifikationen, diejenige, welche am häufigsten und allgemeinsten Veranlassung zu einer Abhängigkeit und Unterordnung menschlicher Wesen unter ihre Mitmenschen, der Kinder unter ihre Eltern, wird. Das Recht der elterlichen Gewalt ist ein ursprüngliches und natürliches Recht und es verliert sich in denselben Verhältnissen, wie das Kind freier Selbstbestimmung, richtiger Leitung seiner Schritte zum eigenen Wohle fähiger wird. Nur wenn Kollision des Rechts der eigenen Persönlichkeit im Kinde selbst mit dem natürlichen Elternrechte eintritt, werden positive Gesetze, Verfügungen der Staatsgewalt entscheidend eintreten dürfen. Mischt die Staatsge-

walt sich früher in die Familienverhältnisse, als bis sie von dem unter jener Kollision leidenden Teile um Hilfe angerufen ist, so entsteht eine Verwirrung der natürlichen Grenzen zwischen Staats- und Freiheitsgewalt, verderbliches, Unfrieden säendes und Undank erntendes Zuvielregieren.

Die natürliche Elterngewalt hat keine bestimmte Grenze der Dauer. Wo verspätete Entwicklung oder Blödsinn des Sohnes den Vater veranlaßt, auch im Mannesalter desselben die Zügel nicht zu lockern und den Sohn zum eigenen Besten zu leiten, wird der Staat nur dann Veranlassung haben, eine Entscheidung über das Maß der gegenteiligen Rechte beider abzugeben, wenn er durch Klage dazu aufgefordert ist.

Daß diese natürlichen Grenzen von dem Großherzoglichen Landgerichte zu Vechta nicht beobachtet wurden, ist allein die Veranlassung, welche den Freiherrn Mathias in die Lage eines Angeschuldigten bringt, der von der Großherzoglichen Justizkanzlei ein gerechtes Urteil gehorsamst zu erbitten hat.

§ 2

Verhältnisse der Familie von Ascheberg

Der Freiherr Max Friedrich von Ascheberg zu Münster besitzt verschiedene Güter, in welche nach den Familienherkommen und Verträgen nach Erstgeburtrecht succediert (nachgefolgt) wird. Sein ältester Sohn, Joseph Anton von Ascheberg, jetzt 35 Jahre alt, schwerhörig, kränklich und hypochondrisch, beschränkten Geistes und wenig gebildet, erschien zur Verwaltung einer verwickelten Vermögensmasse wenig geeignet, mochte dies auch einsehen oder fühlen und trat deshalb noch bei Lebzeiten seines Vaters sein Erstgeburtrecht seinem Bruder, Johann Mathias Caspar, den jetzigen Inculpaten, ab. Für diese Abtretung wurde ihm ein Kapital von 12.500 Reichstalern und außerdem auf Lebzeiten für seine Person die Wohnung im Hause Ihorst im Amte Damme und in einer gewissen Beschränkung der Genuß der Früchte dieses Gutes zugesichert. Letzter Abtretung war jedoch beigefügt, daß er die Benutzung weder einem anderen übertragen noch mit einem anderen teilen dürfe. Nach Abschließung dieses Vertrags, der im Jahre 1834 zustandekam, scheint sich Joseph von Ascheberg größtenteils auf Ihorst aufgehalten zu haben, während der vertragsmäßige Majoratnachfolger im väterlichen Haus zu Münster oder auf dem Gute Venne seinen Aufenthalt hatte.

§ 3

Heiratsprojekt des Freiherrn Joseph von Ascheberg

Bei einer Persönlichkeit, die ihn dazu qualifiziert hätte, einer Kuratel (Vormundschaft) unterworfen zu werden, wenn er nicht der väterlichen Leitung sich zugänglich gezeigt hätte, bewies Joseph von Ascheberg, daß die selbständige Existenz in solcher Entfernung von den Seinigen nachteilig auf ihn wirkte. Er hielt sich viel bei einem zu Ihorst wohnenden Schenkwirt, dem sogenannten Kapitän Middendorf, auf, verliebte sich in dessen Nichte, Anna Maria Middendorf, die Tochter eines verstorbenen Matrosen oder Steuermanns, und trug ihr die Ehe an. Wie natürlich fand der Antrag des vermögenden Barons eine gute Aufnahme und erfolgte ein gegenseitiges Eheversprechen.

Natürlich mußte der Aschebergschen Familie eine solche Ehe sehr zuwider sein. Dies nicht bloß aus den in der Denuntiationschrift (Anzeigeschrift) der Verwandten der Braut (pag. Act. 3) angegebenen Gründen, wiewohl auch die Abneigung, eine ungebildete Schenkwirtsnichte als Tochter oder Schwester in die Familie eingeführt zu sehen, mitgewirkt haben mag, sondern auch deshalb, weil man mit Grund befürchtete, daß die nahe Verbindung mit ungebildeten Menschen den Freiherrn Joseph allmählich ganz in deren Sphäre herabziehen, ihn zum Gegenstand ihres Eigennutzes machen und dadurch, wie auf andere Weise, nach dem Erkalten der ersten Leidenschaft sein Unglück machen werde.

Da die väterlichen Ermahnungen aus der Ferne nicht fruchteten, vielmehr der Einfluß seiner Umgebung und die Nähe seiner Braut ihn in diesem Punkte schon halsstarrig gemacht hatten und er bereits eine einmalige Proklamation in der Kirche in Holidorf bewirkt hatte, beschloß der Vater, entscheidendere Schritte zu tun und beauftragte zu denselben den Inculpaten.

§ 4

Reise des Inculpaten und des Rittmeisters von Gallieris nach
Vechta und Ihorst

Der Inculpat reiste demgemäß in Begleitung seines Veters, des holländischen Kürassierrittmeisters außer Dienst von Gallieris, welcher sich häufig bei der von Aschebergschen Familie in Münster oder auf deren Gütern aufzuhalten pflegte, am 21. Oktober 1835 nach Vechta, implorierte (erbat) hier bei dem Offizialat ein

Inhibitorium gegen die fernere Proklamation und erwirkte dasselbe. Sodann begaben beide sich nach Ihorst und brachten dem Baron Joseph den väterlichen Befehl, mit ihnen nach Münster zu kommen.

Die dem letztern eigene Unentschlossenheit machte, daß er anfangs nicht gern einwilligen wollte, wiewohl er den Gehorsam nicht positiv verweigerte. Der Abgesandte und sein Begleiter benutzten ihre dreitägige Anwesenheit zu Ihorst und die zufällige Abwesenheit der Anna Maria Middendorf, um den Einfluß der letzteren und ihrer Verwandten möglichst zu paralysieren (unwirksam zu machen). Von Gallieris rief zu diesem Ende auch den Hausarzt Dr. Morell junior in Damme zu Hilfe, welcher indessen ungeschickt zu Werke gegangen zu sein scheint, indem er anstatt Nachgiebigkeit nur passiven Widerstand bewirkte (pag. Act. 68 - 69). Endlich am 24. Oktober willigte Baron Joseph in seine Mitreise, und teils, weil der Inculpat am folgenden Abend wieder in Münster zu sein wünschte, teils weil man die Rückkehr der Braut und überhaupt den Wankelmut des Joseph fürchtete, wurde die Abreise sofort auf denselben Abend angesetzt und der Fuhrmann Klostermann mit 2 Pferden zu 9 Uhr auf den Hof bestellt. Indessen scheint es, daß es dem Baron Joseph mit seinem gegebenen Versprechen nicht ganz ernst gewesen ist, weil er den Verwandten seiner Braut, die er an demselben Tage besuchte, nichts davon gesagt haben soll. Jedoch wäre dieses nur dadurch zu erklären, daß er wiederum deren Vorstellungen habe ausweichen wollen.

§ 5

Abreise des Joseph von Ascheberg mit Rittmeister von Gallieris

Zur Abreise war ein Korbwagen mit einem Halbverdeck, in welchem die Gäste nach Ihorst gekommen waren und der der einzige vorrätige Reisewagen war, bestimmt. Inculpat verschmähte den unbequemen Rücksitz, indem er, wie billig, dem älteren und invaliden Gaste und dem schwächlichen Bruder die Hauptsitze lassen mußte, und beschloß, zu Fuß die ersten Stunden zurückzulegen, zeigte dies auch dem Rittmeister vor der Abreise an. Mit dem letzteren aß er um 8 Uhr zu Abend und ging gegen die Zeit der bestimmten Abreise zu seinem Bruder. Dem letzteren war es zwar unangenehm, so plötzlich und in der Nacht zu reisen, indessen gab er doch Vorstellungen nach. Der Inculpat ging darauf in seine eigene Stube im oberen Stocke, um dort Ordnung zu ma-

chen und zu verschließen, und überließ dem Rittmeister, die Abfahrt zu betreiben.

Dieser letztere scheint dabei etwas ungestüm zu Werke gegangen zu sein. Denn indem er den Baron Joseph aus dessen Zimmer an den Wagen geführt hat, soll dieser nicht so bereitwillig wie gegen seinen Bruder sich gezeigt, vielmehr sich gesträubt haben, und der Rittmeister soll die Intervention (Einmischung) der keifenden Haushälterin mit einem Backenstreich abgewiesen haben. Im übrigen ging es bei der Abfahrt ganz gewöhnlich zu. Der Rittmeister forderte den Baron Joseph auf, einzusteigen. Dieser tat es ohne Zwang. Der Rittmeister kehrte noch einen Augenblick ins Haus zurück, stieg dann auch ein, gebot dem Kutscher, fortzufahren, und die Abfahrt ging langsam vonstatten. Die Fabel von der Anwesenheit eines Vermummten soll unten ihre Würdigung erhalten.

§ 6

Wanderung des Inculpaten von Ihorst nach Bramsche und gemeinschaftliche Reise nach Münster

Nachdem Inculpat einige Minuten auf seinem Zimmer im obern Stockwerk beschäftigt gewesen war, kam er herunter, fand seinen Bruder und den Rittmeister nicht mehr vor, dagegen aber die weinende Haushälterin, welcher er das Haus empfahl. Er erreichte den Wagen vor Holdorf wieder, hörte, daß sein Bruder mit Gallieris im gewöhnlichen Gespräch begriffen war, und wurde erst bei Stickeich nahe der oldenburgischen Grenze von denselben wieder eingeholt. Hier wurden Erfrischungen eingenommen, zu welchem Ende die Reisenden den Wagen verließen, und die Pferde gefüttert. Sodann ging es in derselben Weise weiter bis Bramsche. Von da an wurde die Reise mit Extrapostpferden rascher fortgesetzt und Inculpat nahm deshalb Platz im Wagen.

Um 8 Uhr morgens langte man im Böhmerschen Gasthofe in Osnabrück (Osenbrück) an. Hier besorgten Inculpat und der Rittmeister von Gallieris einige Geschäfte in der Stadt und ließen den angeblich Gefangenen eine Stunde lang allein im Gasthofe. Nach einer abermaligen Unterbrechung der Reise durch das Mittagessen in Glandorf langte man gegen 6 Uhr morgens in Münster an, wo der Baron Joseph fast 6 Wochen lang im elterlichen Haus verweilte. Von da aus hat er, ohne Begleitung oder Beobachtung seiner Familie, an Jagdpartien, Gesellschaften und Theater teilgenommen und ist demnächst am 5. Dezember 1835 wieder auf Ihorst eingetroffen.

§ 7

Tätigkeit der Fama (Gerücht) und der Familie der
A. M. Middendorf

Obrectatio et livor pronis auribus
accipiuntur: Quippe malignitate falsa
species libertatis inest (Tacit. Hist.
I.1.)¹⁰⁾ (finden Äußerungen der
Mißgunst und des blassen Neides
williges Gehör: haftet doch der Bosheit
der trügerische Schein des Freimuts
an.)

Eine Abreise des Freiherrn Joseph von Ascheberg so kurz vor der bestimmten Hochzeit machte im Dorfe und auf dem Gute natürlich Aufsehen. Der sogenannte Kapitän und sein Anhang kamen in Bewegung. Hatte doch "der gute Baron" noch am Tage zuvor mit ihm geplaudert und nichts von einer beabsichtigten Reise erwähnt. Man steckte die Köpfe zusammen ob der unerhörten Geschichte. Nun wollte die eine einen bloßen Strumpf, der andere einen vermummten Kerl gesehen, die eine den Ruf "ach Gott", die andere die Anrede "Christian" gehört haben. Die Braut wurde herbeigeholt, und ihre Tränen mochten nicht wenig tun, um den Eindruck zu vermehren, den die geschäftige Fama schon ohnedies bewirkt hatte. Man witterte die Rückkehr der gesetzlosen Zeiten des "Mittelalters, wo der Adel tat, was ihm beliebte und seine räuberischen Hände ohne Furcht vor weltlicher Strafe nach fremdem Eigentum ausstreckte usw.", denunzierte auf bloßes Hörensagen und scheute sich nicht, auf solches Gerede hin den Vorfall sofort als Menschenraub zu bezeichnen.

Gegen den Art. 545 des Strafgesetzbuchs eröffnete das Landgericht sofort eine Untersuchung auf die auf Hörensagen beruhende Denunziation und rubrizierte (ordnete ein) schon das erste Protokoll: Wegen gewaltsamer Wegführung des Barons Joseph von Ascheberg.

§ 8

Plan des Folgenden

In Verfolg der Untersuchung hat die Großherzogliche Justizkanzlei gegen den Inculpaten, Freiherrn Mathias von Ascheberg, die Spezialuntersuchung erkannt und ihn demnächst zur Einrich-

tung einer Verteidigungsschrift aufgefordert. Indem der gewählte Defensor (Verteidiger) hinreichenden Stoff zur Verteidigung gegen alle Strafe in den Akten findet, beschränkt er sich darauf, sich folgende Fragen zu stellen und motiviert zu beantworten:

- I. Sind die zum Tatbestand des Menschenraubes gesetzlich notwendigen Bedingungen vorhanden?
- II. Welches Gewicht haben die den Inculpaten treffenden Beweis- und Gegenbeweisgründe?

Von dem Plane seiner Verteidigung schließt Defensor im Voraus alle und jede absichtliche Rüge mangelnder Vollständigkeit und darauf gestützte Ergänzungsanträge aus in der Überzeugung, daß diese die Sache nur verweiltläufigen würden, ohne dem Inculpaten notwendig zu sein. Im allgemeinen muß er nur die Bemerkung voraussenden, daß in den Akten auch keine Spur darin zu finden ist, daß das Untersuchungsgericht bemüht gewesen sei, auch dasjenige in Gewißheit zu setzen, was für den Entschuldigungsbebeweis von Wichtigkeit ist, wozu es doch um so mehr dringende Veranlassung hatte, da während der Untersuchung den Denunzianten immer ein Anwalt zur Seite stand. Es würde dem Defensor als Verrat an seiner Pflicht erscheinen, wenn er die Bescheidenheit so weit treiben wollte, diese Einseitigkeit ungerügt zu lassen. Er muß aber aus obigem Grunde den favor defensionis (Gunst der Verteidigung) ganz besonders da für sich und seinen Klienten in Anspruch nehmen, wo Defensionsgründe (Verteidigungsgründe) vorgebracht werden, die nicht als juristisch gewiß in den Akten liegen.

§ 9

Ad I.1

Mangel eines geeigneten Gegenstandes des Verbrechens

Den Gegenstand des hier in Frage kommenden Verbrechens des Menschenraubes bildet im allgemeinen jeder lebende Mensch, er sei sui oder alimi¹¹⁾ juris. Jedoch macht schon das gemeine Recht eine Ausnahme in Hinsicht derer, die alimi juris (nach eigenem oder nach fremdem Recht) sind, wenn eben derjenige ihre Freiheit beschränkt, unter dessen potestas (Gewalt) sie stehen (Heffter Criminalrecht § 290 Note 3) und läßt den pater familias (Hausvater) das Verbrechen so lange nicht begehen, als er die Grenzen der patria potestas (väterliche Gewalt) gegen den ihm Unterworfenen nicht überschreitet. Eine Bestätigung dieser Aus-

nahme findet sich denn auch in unserm Strafgesetzbuche, und zwar durch die Worte des Art. 202: Wer sich ohne Recht eines Menschen bemächtigt etc. Zwar könnte man einwenden, diese Worte wollten die Ausnahme hinsichtlich der rechtlichen Bemächtigung und Hinwegführung, die der Staatsgewalt unter Umständen zusteht, und nur diese statuieren (festsetzen), allein diese Ausnahme bedurfte keiner Hervorhebung, sie verstand sich ganz von selbst, und wenn jene bedeutenden Worte auf sie hätten gehen sollen, so würden sie ganz müßig dastehen, - was doch nie von Gesetzesworten vermutet werden darf.

Kann darum nachgewiesen werden, daß der Vater des angeblich Geraubten seine Wegführung veranlaßte, daß derselbe die väterliche Gewalt über ihn hatte und daß diese väterliche¹²⁾ ihm speziell das geübte Recht gab, so fehlt es selbst dann an einer zum Tatbestand des Menschenraubes notwendigen Bedingung, wenn wirkliche Gewalt geübt wäre.

Daß von dem alten Freiherrn von Ascheberg der Auftrag, seinen Sohn nach Münster zu bringen, ausgegangen sei, ist von keiner Seite bezweifelt. Selbst die Denunzianten gehen davon aus, der Inculpat behauptet es und der Baron selbst spricht von dem erhaltenen Befehle seines Vaters. Ein weiteres Motiv, als das, seinem Oheim zu Gefallen zu handeln, kann auch namentlich von dem angeblichen Urheber des Verbrechens, Rittmeister von Gallieris, nicht angenommen werden. Obgleich des alten Freiherrn Geständnis, da derselbe nicht vernommen ist, nicht vorliegt, so wird man von diesem einzig denkbaren Anlasse ausgehen dürfen. Die Beantwortung der Frage, ob Joseph von Ascheberg noch in väterlicher Gewalt sich befunden habe und welche Rechte mit dieser Gewalt verbunden seien, muß von den Bestimmungen des preußischen Rechtes als des im Domizil des pater familias geltenden, abhängig gemacht werden. Dort aber werden bestimmte concludente (beweisende) Handlungen zur Aufhebung der patria potestas gefordert, die hier in dem Aufenthalte des Sohnes auf Ihorst nicht gefunden werden können. Hinsichtlich der Grenzen der väterlichen Gewalt wird aber im allgemeinen Landrecht bestimmt ausgesprochen, daß der Vater alle der Gesundheit der Kinder unschädliche Zwangsmittel anwenden dürfe. Ließ auch wirklich, wie nicht zugegeben wird, im vorliegenden Falle der Vater ein solches Zwangsmittel durch seinen Neffen anwenden, so konnte darin nur eine erlaubte Ausübung seiner Gewalt liegen, und die behauptete Bemächtigung geschah nicht ohne Recht. Hätte das Recht väterlicher Gewalt, was allerdings nicht ganz außer

allem Zweifel ist, dem Vater des Joseph von Ascheberg aber nach dem Gesetze nicht mehr zugestanden, so würde ihm doch der Wille des letzteren einen Teil der Rechte der patria potestas übertragen können, nicht bloß nach Naturrecht (cf. § 1 oben), sondern auch nach positivem Rechte, welches einem homo sui juris (Mensch nach eigenem Recht) verstattet, sich unter väterliche Gewalt zu begeben, woraus man argumento a majori ad minus (vom höheren zum niederen Beweisgrund) schließen darf, daß ihm auch gestattet sei, einzelne Rechte der väterlichen Gewalt einem Andern, zumal seinem natürlichen Vater, zu verstaten. Daß aber Joseph von Ascheberg das gewollt habe, ist den Akten nach außer Zweifel.

§ 10

2. Einwilligung des Joseph von Ascheberg A Gründe für den Mangel desselben

Nur eine Wegführung wider den Willen des Weggeführten soll das Verbrechen begründen. Daß die Einwilligung des Herrn Joseph in concreto (in Wirklichkeit) gefehlt habe, soll aus Indizien bewiesen werden, die aber höchst mangelhaft sind. Man könnte schließen:

- a) Wenn er am Abend des 24. hätte abreisen wollen, so würde er seinen Entschluß seinen Umgebungen und namentlich der Familie Middendorf mitgeteilt haben. Da er dies nicht getan hat, so hat er nicht eingewilligt. Allein es liegt auf der Hand,
 - aa) daß nicht constiert (feststeht), daß er Niemanden seine Absicht verraten habe. Aus dem Schweigen des F.H. Middendorf (pag. act. 19) allein kann dies hinsichtlich seiner nicht einmal mit Sicherheit geschlossen werden, und wenn es derselbe auch noch so positiv vermeinte, so wäre damit nichts bewiesen.
 - bb) Überdies ist schon oben (§ 4 n.8) ein sehr plausibler Grund für sein Schweigen angegeben worden.
 - cc) Endlich konnte auch eine positive Einwilligung nach seiner letzten Unterredung mit Middendorf oder der Haushälterin erfolgt sein, wie das namentlich auch vom Inculpaten behauptet wird. Dies Indicium (Indiz, Anzeige) ist also weder bewiesen noch beweisend und zerfällt in nichts.
- b) Man könnte ferner schließen: Die Haushälterin hat das Bett in Unordnung gefunden, folglich hat Baron Joseph es benutzt.

Wenn er im Bette gewesen ist, so hat er nicht reisen wollen, als er sich niederlegte. Folglich ist er wider Willen weggeführt worden. Allein hier ist klar, daß

- aa) die Aussage der Haushälterin allein, die durch den Befund nicht unterstützt ist, nicht beweist, daß das Bett in Unordnung gewesen sei,
 - bb) daß ein unordentliches Bett nicht gerade zum Schlafen benutzt worden sein muß,
 - cc) daß das Übrige als wahr vorausgesetzt, nicht gerade Baron Joseph das Bett benutzt haben mußte,
 - dd) daß er auch sich vor der Abreise zur Ruhe gelegt haben konnte, um der Natur ihren Zoll praenumerando (als Vorauszahlung) zu bezahlen,
 - ee) daß er auch in der Absicht sich früh niedergelegt haben konnte, um seinem Bruder das gegebene Versprechen zu brechen, nachher aber seinem wiederholten Zureden nachgegeben haben kann. Und dergleichen Erklärung sind wohl mehrere möglich, die alle dartun, daß von der Beweiskraft diese überdies auf eine unbewiesene Prämisse gebaute Anzeigung nichts zu halten ist.
- c) Man könnte ferner schließen, Baron Joseph ist von dem Rittmeister aus dem Zimmer herausgezogen und hat sich gesträubt, folglich ist er wider Willen gegangen. Der Beweis dieses Indicii beruht aber allein auf die Aussage der Haushälterin, welche überdies eine höchst unglaubwürdige Zeugin ist. Die alte Jungfer war durch das gemüthliche Verhältniß, in welchem sie zu dem damaligen Bewohner des Hauses und Repräsentanten der gutsherrlichen Familie stand, der mit ihr selbst über seine Familienverhältnisse schwatzte (in Vergl. pag. act. 24 und 25), offenbar sehr für ihn eingenommen und dabei beteiligt, daß er auf Ihorst bleibe. Die Nachricht, daß die angekommenen Gäste den "guten Baron" mit hinwegnehmen wollten, beschäftigte sie darum ängstlich, sie hatte darüber mit ihm selbst wie mit den Hausbewohnern gesprochen (pag. act. 25 und 26) und war ohne Zweifel aufgeregt, als sie Anstalten zur wirklichen Abreise desselben bemerkte. Schon im voraus grollte sie den Ankömmlingen deshalb und mit diesem Groll im Herzen trat sie in dem Augenblicke dem Rittmeister entgegen, als ihre Aufgeregtheit durch das angeblich aus dem Souterain (!) vernommene Weinen des Barons den höchsten Grad erreicht hatte, mischte sich mit weibischer Geschwätzigkeit in die Angelegenheit der Männer, wurde von dem von Gal-
-

lieris rasch aus dem Felde geschlagen und retirierte (zurückzog) sich (pag. act. 27 und 28) schleunigst, um den andern Dienstboten mitzuteilen, was ihr widerfahren sei. In dieser raschen Aufeinanderfolge der Begebenheiten und für eine Landhaushälterin ungewöhnlichen Auftritte hatte sie kaum Zeit, die Vorgänge genau zu perzipieren (begreifen), noch weniger war sie in der Stimmung, eine unparteiische Beobachterin abzugeben. Sie sagt auch selbst (pag. act. 24), sie sei in "Angst" und nicht fähig gewesen, richtig zu beobachten. Außerdem schwindet die Glaubwürdigkeit ihres Berichts durch den Groll, den sie gegen den Rittmeister hegen mußte, der sie nicht nur geschlagen, sondern selbst eine alte Hexe genannt hatte. Sie wußte, daß ihre Aussagen für den Rittmeister nachteilig werden konnten, und mochte ihnen unvermerkt eine gehässigere Färbung geben. Auch fehlt es nicht an Beispielen von der Unzuverlässigkeit ihrer Wahrnehmungen in den Akten. So setzt sie (pag. 21) die Abfahrt zwischen 10 und 11 Uhr an, welche Zeit allerdings schon besser zu der von ihr vorausgesetzten nächtlichen Gewalttat paßte, als die Zeit, zu welcher wirklich (nach den Aussagen pag. 30 und 61) abgefahren wurde.

Bei alledem soll nicht verkannt werden, daß in der Deposition (Aussage) der Haushälterin eine Anzeigung liegt, durch die einige Wahrscheinlichkeit für das von ihr Behauptete erbracht wird.

- d) Ein Schluß aus der mangelhaften Bekleidung des Baron Joseph auf dessen mangelnde Einwilligung würde immer nur ein mittelbarer und auf unbewiesenen Anzeigungen gebauter sein: Ersteres insofern das Fehlen eines Schuhs und der Kopfbedeckung beim Einsteigen zunächst nur seine Eilfertigkeit anzeigen und höchstens von dieser wieder einen sehr unsicheren Schluß auf die Beraubung seiner Freiheit zulassen würde, letzteres insofern die Aussage wegen der fehlenden Fußbekleidung nur von der ungläubwürdigen Bröring herrührt, von dem Fuhrmann (pag. act. 30) nur unsicher unterstützt wird, indem der Abreisende wohl Stiefel verlangen konnte, wenn er auch dergleichen oder gar Schuhe anhatte, und mit des letzteren Aussage auf pag. 31 nicht harmoniert, da doch nicht bemerkt worden, daß Schuhe oder Stiefel nachgetragen wurden.
- e) Daß ein Schluß von der behaupteten Gefangenhaltung in Münster auf die Freiheitsentziehung im Oldenburgischen ganz unzulässig ist, und inwiefern jene durch den von Baron Joseph an seine Braut geschriebenen Brief wahr oder minder wahr-
-

scheinlich gemacht wird, soll unten selbständig untersucht werden (cf. § 12). Hier genügt die Bemerkung, daß sowenig durch diesen Brief als durch die Aussagen des Boten Struckhof irgend etwas dafür bewiesen ist, daß er in Münster gefangen gehalten sei. Des Struckhof ganzes Wissen beruht auf dem Geschwätz eines der Familie von Ascheberg benachbarten Wirtes und es hat selbst dieser der Aussage nach (pag. act. 84) nicht seine Wahrnehmung bestimmter Tatsachen erzählt, sondern gleich den Schluß fertig gehabt, daß der Baron Joseph ohne Begleitung nicht herausgehen dürfe, ein Schluß, zu welchem jener Wirt vermutlich mehr durch die Berichte des Boten selbst als durch eigene Wahrnehmung gekommen war.

§ 11

Gegen Gründe gegen die Freiheitsentziehung

Die vorstehenden Beweisgründe verlieren alle Bedeutung, wenn man ihnen die überwiegenden Gegen Gründe entgegenhält.

- a) Daß List gegen den Baron Joseph angewendet worden, darauf deutet nicht einmal eine entfernte Anzeigung. Nur für Überwindung seines Willens durch Gewalt sind Indizien vorhanden, und zwar soll zunächst der Rittmeister von Gallieris ihn aus seiner Schlafstube herausgezogen und zum Wagen geschleppt haben. Dieser Gallieris ist aber ein Invalide, er hat im Kriege gegen Belgien ein Bein verloren. Die Akten erwähnen freilich dieses Umstandes mit keiner Silbe, indessen kann man ihn als hinlänglich notorisch annehmen, da die Zeitungen der merkwürdigen Verwundung desselben durch eine der ersten Kanonenkugeln in jenem kurzen Kriege, die seinem Vater zugleich das Leben nahm, Erwähnung getan haben. Sollte es nun denkbar sein, daß ein Stelzfuß allein einen 38jährigen¹³⁾ Mann wider dessen Willen aus seinem Zimmer zum Wagen hätte schleppen können? Es grenzt ans unmögliche.
- b) Wenn von Gallieris eine gewaltsame Wegführung, ein Verbrechen beabsichtigt hätte, würde er dann wohl der Bröring, wie diese behauptet (pag. act. 25), sein Vorhaben vorher gestanden und so selbst die Mittel zu dessen Vereitelung erleichtert haben? Würde er nicht vielmehr den Zweck seiner Anwesenheit sorgfältig verheimlicht haben?
- c) Wenn der Baron Joseph nicht freiwillig mitgegangen wäre, warum rief er nicht wenigstens die Hausgenossen zu Hilfe? Es waren doch genug, die Weiber nicht gerechnet, aber der Jäger

eingeschlossen, der am Hofe wohnte, den Akten nach 3 Personen im Bereiche seiner Stimme, von denen er weit eher Bereitwilligkeit, ihm zu helfen, erwarten durfte, als Unterstützung seiner angeblichen Räuber, die jenen weit fremder waren. Der von der Bröring eingezeugte Ruf: "Ach Gott, ach Gott!" kann, wenn er wirklich vorgefallen ist, ebensogut ein Zeichen des Unwillens über des Rittmeisters Eilfertigkeit als einen Hilferuf, ein Zeichen seines Widerstandes bedeuten.

- d) Warum stieg er auf das bloße Wort des Rittmeisters: "Steige nur ein!" in den Wagen und blieb ruhig darin sitzen, als dieser auch wieder ins Haus zurückkehrte? Warum benutzte er nicht gleich das erste Absteigen in Sticketich, um sich von seinen Gewalthabern zu befreien, warum nicht die Gelegenheit, sich in Osnabrück an die Obrigkeit zu wenden? Alles dies ist nur aus seiner freien Einwilligung zu erklären, und es könnten keine positiven Handlungen conclusenter (beweisender) sein, als diese seine Untätigkeit.
- e) Gegen die höchst vagen Behauptungen (oben § 10e), daß Joseph von Ascheberg in Münster nicht habe ausgehen dürfen, fallen zunächst die umständlichen und positiven Aussagen des Accessisten Morell (pag. act. 76 u. folg.) in die Waagschale, welchen Zeugen man deshalb nicht schon als verdächtig ansehen kann, weil er mit einem Gliede der von Ascheberg'schen Familie befreundet ist und bei der Familie logierte, am wenigsten, da er Defencionalzeuge (Zeuge der Verteidigung) ist. Auch ist es nicht Schuld des Inculpaten, daß man nicht durch anderweitige Vernehmungen die Aussagen jenes Zeugen in juristische (rechtliche) Gewißheit gesetzt hat, obgleich er sich ausdrücklich auf solche Vernehmungen berufen hat (pag. act. 93).
- f) Der Hauptbeweisgrund gegen die behauptete Unfreiheit seines Willens liegt aber in seinen eigenen unter den verschiedensten Umständen wiederholten Erklärungen. Als er in Münster allein vor einer Kommission des Oberlandesgerichts stand, durfte er doch wohl sich vor seinen Feinden sicher halten, und dennoch führte er keine Klage wegen Menschenraub, so dringende Veranlassung ihm auch durch die Requisition (Ersuchen um Rechtshilfe) dazu gegeben war. Ja, er erklärte in einem Schreiben ans Landgericht Vechta (pag. act. 107) ausdrücklich, daß bei seiner Abreise von Ihorst am 24. November die Freiheit seines Willens in keiner Hinsicht von irgend jemanden be-

schränkt worden sei, anerkannte dieses Schreiben, als er persönlich in Ihorst vor dem Landgerichte stand (pag. act. 133) und bezog sich auf dessen Inhalt, weitere Erklärung verweigernd.

Man würde den überzeugendsten Gründen Gewalt antun, um ein Verbrechen herauszubringen, wo keines begangen ist, wenn man diesen wiederholten gerichtlichen Depositionen nicht überwiegenden Wert vor einem Liebesbriefe geben wollte, der nie dazu bestimmt war, vom Richter seinem Inhalt nach gewogen zu werden.

§ 12

Rechtlicher Wert des Briefes S. 99 01.

Joseph von Ascheberg hatte nämlich aus dem väterlichen Hause in Münster am 7. und 9. November den Brief geschrieben, der unter pag. 99 der Akten zu finden ist. Dieser Brief enthält für den unbefangenen Leser nichts als Klagen eines fernen Liebhabers über die Trennung von seiner Geliebten, wie sie auch jeder andere Schwächling schreiben könnte, den ein Geschäft oder ein gegebenes Versprechen an der sofortigen Wiedervereinigung verhindert. Nur die vorgefaßte Meinung, daß er von einem Gefangenen herrühre, kann Klagen über eine Gefangenhaltung darin finden, und die Argumentation in der Eingabe pag. 93 - 95 der Akten ist entweder unrichtig oder nichtssagend. Unrichtig ist es, aus dem Wunsche, mit seiner Braut vereinigt zu sein, und einigen hingeworfenen Möglichkeiten, wie das geschehen konnte, zu folgern, er werde gefangengehalten. Unrichtig ist es ferner, aus der Äußerung: "Ach bestes Hanchen, könntest Du doch hier kommen und mich abholen, ohne daß man es hier im Hause gewahr würde", zu folgern, daß er nur wegkommen könne, wenn niemand im Hause es gewahr wird, indem doch nichts weiter mit jenem Liebesseufzer gesagt ist, als daß der Schreiber die Geliebte gerne einmal in Münster sähe, jedoch ohne Beisein des Vaters und der sonstigen Hausgenossen, von denen er wußte, daß sie seiner Verbindung mit dem Mädchen nicht günstig waren. Aus dieser ihm bekannten ungünstigen Stimmung seiner Verwandten und aus der Besorgnis, ihnen zu mißfallen, rührt auch die ganze Heimlichkeit des Schreibens her. Es wäre ein ungeheurer Sprung, daraus, daß ein so beschränkter, hypochondrischer Mann, wie Baron Joseph ist, sich beklommen ausdrückt und Auffangung seiner Briefe an seine Braut befürchtet, schließen zu wollen, daß der-

gleichen Befürchtungen wirklich Grund hatten und hieraus wieder auf seine Gefangenhaltung schließen zu wollen. - Der übrige Inhalt des Briefes und der darauf bezüglichen Eingabe ist für den Tatbestand des Verbrechens unerheblich und überhaupt nichts-sagend.

Hätte er solchen Wert, wie ihm der Oberappellationsrat Tappenhorn in seiner Eingabe beilegen will, so müßte doch auch für die Freiheit des Schreibers die Äußerung zeugen: "Mir geht es wie immer". Was aber auch der Brief über den Zustand des Joseph von Ascheberg enthalten mag, und wenn er selbst positiv ausspräche, daß er in den Burgverließen säße, von denen pag. 7 act. geträumt wird, so würde das immer nur ein nachfolgendes Indici-um dafür geben, daß er schon bei seiner Wegführung der Freiheit beraubt gewesen sei. Denn auf den Zustand, in welchem er in Münster war, kommt es an sich gar nicht an. Wenn nicht bewiesen ist, daß ihm im oldenburgischen Territorio seine Freiheit wider seinen Willen entzogen sei, ist kein hier zu richtendes Verbrechen begangen, und wenn er auch noch so eng in Münster gehalten, noch so sehr mißhandelt worden wäre. Es käme dann nur das Verbrechen des widerrechtlichen Gefangenhaltens oder was dem entsprechend im Rechte des *fori delicti* (zuständiges Gericht) geordnet sein mag, in Frage, und für dieses wären die hiesigen Gerichte durchaus inkompetent.

Beweist der Inhalt des Briefes, wie oben bemerkt, nicht einmal, daß der Baron Joseph sich für einen Gefangenen gehalten habe, geschweige denn, daß er es gewesen sei, so ist natürlich der Schluß von der Gefangenhaltung in Münster auf die Gefangene-nahme im oldenburgischen Territorio, als auf einen unbewiesenen Untersatz gebauet, unzulässig. Er ist es ebenfalls, weil der Obersatz unrichtig ist, welcher so lauten müßte, wenn die Konklusion (Schluß) recht sein sollte: Alle vorher des Schutzes oldenburgischer Gesetze genießende Personen, welche in Münster gefangengehalten werden, sind schon auf oldenburgischem Territorio ihrer Freiheit beraubt worden. Die Absurdität ist augenscheinlich!

Wenn der Inhalt des Liebesbriefes dennoch als nachfolgende Anzeige in Betracht kommen sollte, so kann sie doch jedenfalls nur eine so entfernte sein, daß sie wegen der gewichtigen Gründe in § 11 nichts vermag.

Aus der Summe des ad 2 (§ 10 - 12) Erörterten läßt sich leicht das Resultat ziehen: Joseph von Ascheberg hat freiwillig die Reise nach Münster angetreten.

§ 13

Schlußbeantwortung der Frage I

Fehlt es nach dem, was § 9 - 13 erörtert ist, an zweien der zum Tatbestande des Menschenraubes gesetzlich notwendigen Bedingungen, indem an Joseph von Ascheberg, der nicht sui juris war oder doch seinem Vater eine ausgedehnte Gewalt über sich eingeräumt hatte, im Auftrage dieses Vaters auf die behauptete Weise kein Menschenraub begangen werden konnte, derselbe auch in der Tat nicht wirklich seiner Freiheit beraubt gewesen, vielmehr freiwillig von Ihorst abgereist ist, so kann von Anwendung irgendeiner Strafe auch gegen den von Gallieris überall nicht die Rede sein, denn es kann natürlich von der falschen Theorie, wonach mangelhafter Tatbestand nur eine Milderung der Strafe bewirkt, bei uns nicht die Rede sein, da der Gesetzgeber seine Absicht, diese Theorie zu verwerfen, dadurch deutlich erklärt hat, daß er den Art. 106 des baierischen Strafgesetzbuches in das oldenburgische nicht aufgenommen hat.

Hat aber von Gallieris keinen Menschenraub begangen, gegen den als den Haupturheber sich doch die wenigen vorhandenen Beweisgründe richten, so kann von einer Bestrafung des Inculpaten von Ascheberg als Miturheber oder Gehilfe desselben natürlich gar nicht die Rede sein. Die zweite oben § 8 aufgestellte Frage kommt hier deshalb nur eventuell in Betracht, nämlich für den Fall, daß dennoch vom Gericht ausgesprochen würde, daß an dem Joseph von Ascheberg ein Menschenraub begangen sei.

§ 14

Ad II.1. Mangel eines Interesse, das Verbrechen zu begehen

Kaum war der Baron Joseph abgereist und kaum hatte man die Idee einer gewaltsamen Wegführung aufgefaßt und die Sache mit einem Anwalt beraten, als dieser auch schon die Aufmerksamkeit auf das Indicium hinleitete, welches gesetzlich gegen eine Person anerkannt ist, welche ein besonderes Interesse an dem vorgehabten Verbrechen gehabt hat. Deshalb wurde dann auch gleich der ersten Denunziation der Kontrakt vom 6. Mai 1834 beigefügt und Seite 10 folgende zu den Akten genommen.

Allein man übersah dabei, daß überhaupt ein pekuniäres Interesse für den Inculpaten an der Verhinderung der Heirat seines Bruders nicht einmal stattfand, daß die Heirat schon verhindert war, daß folglich ein Interesse an der Verhinderung an der Heirat au-

ßer aller Verbindung mit dem Verbrechen stand und daß es dem pekuniären Interesse des Inculpaten vielmehr diene, den Bruder auf Ihorst zu lassen.

Man sehe nur die beiden Kontrakte an, die bei den Akten liegen, deren Richtigkeit anzuerkennen der Defensor übrigens nicht ermächtigt ist. Aber man nehme die unbeglaubigten Abschriften, die der Schreiber des Herrn Oberappellationsrat Tappehorn genommen haben wird, einstweilen als richtig an, und man wird bemerken, daß zwar der überlebenden Witwe des Freiherrn Joseph, im Fall derselbe kinderlos sterben sollte, ein Wittum (Witwenversorgung) von 300 Reichstalern zugesichert war, dagegen aber sofort mit dessen Verheiratung (nach pag. act. 38) der Inculpat nicht mehr gehalten war, ihm die freie Benutzung der Wohnung auf Ihorst, wenigstens insofern er mit seiner Eehälfte zusammen leben wollte, zu gestatten. Da es höchst ungewiß war, ob im Falle der Verheiratung des Baron Joseph die Frau ihn überleben würde, der für den Fall der Verheiratung zu besorgende Nachteil also noch höchst ungewiß und mindestens in eine unbestimmte Zukunft gestellt war, der zu erwartende Vorteil aber augenblicklich eintrat, so darf man wohl annehmen, daß die Besorgnis vor jenem durch die Gewißheit dieser aufgewogen und ein pekuniäres Interesse an der Verhinderung der Heirat nicht vorhanden gewesen sei.

Ein Ehreninteresse hatte der Inculpat wie dessen Vater allerdings. Sie konnten nicht wünschen, mit der Schenkwrirtsnicht verschwägert zu werden. Ihr Wunsch, die Heirat zu verhindern, war aber wirklich bereits in Erfüllung gegangen, indem vorläufig das Offizialat zu Vechta die weitere Proklamation verhindert hatte. Daß aber damit die Heirat nicht bloß suspendiert, sondern gänzlich verhindert war, ergeben die preußischen Gesetze.

Nach dem allgemeinen Landrecht T.2 Zf. 1 § 46 müssen "auch solche Kinder, die schon verheiratet gewesen, ingleichen Söhne, die der väterlichen Gewalt entlassen, ... die väterliche Einwilligung nachsuchen", wenn sie sich verehelichen wollen. Grund zur Versagung der väterlichen Einwilligung ist aber nach § 65 eod. vorhanden, wenn jemand eine solche Person niederen Standes heiraten will, mit der nach § 30 eod. Mannspersonen von Adel keine Ehe zur rechten Hand schließen können, und zu diesen Personen gehören Bauernmädchen ohne Frage. War die Heirat aber ohne Verbrechen zu verhindern und hatte auch die Familie den erlaubten Weg mit Erfolg bereits betreten, so hatte sie kein Interesse mehr, sich auf den Weg des Verbrechens zu wagen.

Für den Inculpaten läßt sich sogar ein Interesse nachweisen, das er dabei hatte, seinen Bruder auf dem Gute zu lassen, da er dieser Nachweisung jedoch nicht bedarf, um das ohnedies widerlegte Indicium eines Interesse an Begehung des Verbrechens zu schlagen, so soll dieser Punkt unten bei den selbständigen Vermutungsgründen der Unschuld vorkommen (§ 17 a).

§ 15

2. Mangel einer Vorbereitung

Inculpat hat seinen Wunsch, seinen Bruder zur Mitreise zu bewegen, nicht verfehlt, die Absicht, einen Menschenraub zu begehen, hat er nicht im entferntesten verraten. Nicht er, sondern von Gallieris hat der Haushälterin gesagt, sie wollten den Baron Joseph dem Vater bringen, wohinein vielleicht künstliche Interpretation den Sinn legen könnte, als sei damit eine unfreiwillige Wegführung gemeint gewesen, ja, der Rittmeister hat nach der Aussage derselben Haushälterin (pag. act. 25) sogar den Inculpaten ausdrücklich ausgeschlossen, weshalb denn auch die Haushälterin dem Jäger referiert hatte (pag. act. 62), daß der Rittmeister hergeschickt sei, um den Baron wegzufahren.

Hier könnte auch vage Vermutung sich vielleicht darauf richten, daß Inculpat den Vermummten bestellt habe, der angeblich hinter dem Wagen und dann vor dem Kutschenschlag gewesen sein soll. Allein diese ganze Deposition, die von dem Fuhrmann Klostermann herrührt, ist offenbar wertlos für den Anschuldigungsbeweis:

Zunächst nämlich erscheint die Erzählung des Klostermann als gänzlich ununterstützt. Die beiden Reisenden waren doch schon seit mehreren Tagen auf Ihorst, und es ist nichts davon bemerkt worden, daß sie eine dritte Person mitgebracht oder angeworben hatten. Selbst eine Konferenz mit einem übel berüchtigten Bewohner der Umgegend wäre wohl nicht unbeachtet geblieben. Sodann aber fragt einer billig, wo der Vermummte geblieben sei und weshalb man seiner nicht weiter zu bedürfen geglaubt habe, da man des Baron Joseph ja damit noch nicht durchaus versichert war, daß man ihm im Wagen hatte, vielmehr derselbe jederzeit noch entfliehen oder Widerstand leisten, und im letzteren Falle wenigstens im Bunde mit dem Zeugen Klostermann überlegene Kräfte aufbieten konnte. Bedurfte man aber des Vermummten nicht mehr, weil man des Fuhrmanns gewiß war, so ist aber deshalb dieses Fuhrmanns Deposition sehr verdächtig. Auch enthält

das Zeugnis darin einen erheblichen Widerspruch in sich, daß Zeuge den Vermummten als einen ihm Unbekannten hieselbst¹⁴⁾ und doch sagt, derselbe habe mit verstellter Stimme gesprochen, woraus doch hervorgeht, daß er die wahre, natürliche und unverstellte Stimme desselben gekannt haben müsse. Daß ein solcher Vermummter vorhanden gewesen sei, erscheint hiernach sogar als unwahrscheinlich. Aus einer nicht einmal wahrscheinlichen Prämisse kann aber nichts geschlossen werden, und jedenfalls wäre es bei wirklichem Vorhandensein der Prämisse (Voraussetzung) nur möglich, daß Inculpat den Vermummten angestellt habe, keineswegs wahrscheinlich.

§ 16

3. Alibi des Inculpaten hinsichtlich des Moments der angeblichen Freiheitsentziehung

Man könnte ein gesetzliches Indicium daraus bilden wollen, daß Inculpat zur Zeit, als der Baron Joseph aus dem Zimmer in den Wagen gebracht worden, im Hause Ihorst und sodann in der Nähe des Wagens sich befunden habe. Allein augenscheinlich ist es, daß die Gegenwart an dem Orte der Tat eine solche sein muß, die eine Teilnahme an dem Verbrechen selbst möglich macht. Eine solche ist aber hinsichtlich des entscheidenden Moments, in welchem der Angabe nach Baron Joseph aus dem Zustand der physischen Freiheit in den der Unfreiheit versetzt wurde, von dem Inculpaten nicht einmal behauptet worden. Im Gegenteil ist nach der ausdrücklichen Aussage der Zeugin Bröring der Inculpat nicht zugegen gewesen, was auch ganz mit seiner eigenen Aussage übereinstimmt, wonach er, als die Abreise vor sich gehen sollte, auf sein im oberen Stockwerk des Hauses befindliches Zimmer ging und erst zurückkam, als die beiden anderen schon abgefahren waren. Er war danach außer Stande, zu der Gefangennehmung seines Bruder mitzuwirken und blieb auch von jeder mittelbaren Einwirkung auf dessen Gefangenhaltung fern, bis er in Bramsche den Wagen mit bestieg. Warum er den Weg bis dahin zu Fuß machte, ist hinlänglich motiviert: Der Wagen hatte nur ein Halbverdeck. Die beiden anderen hatten das nächste Recht auf den Sitz im Fond (hinterer Wagensitz), der Rücksitz war unbequem, die Fahrt ging langsam vonstatten. Warum hätte der rüstige junge Mann nicht lieber gehen als fahren sollen? Außerdem hätte ihn das zu Fuß gehen doch nicht besser befähigt, auf die Gefangenhaltung einzuwirken, als das Fahren, und es kann darum

auch nicht einmal die Absicht, im Notfalle dem Rittmeister Beihilfe zu leisten, daraus gefolgert werden. Freilich behauptet der Fuhrmann auch, der Inculpat sei noch an den Wagen getreten, bevor der Rittmeister zur Abfahrt Befehl gegeben habe. Indessen leugnet dies der Inculpat, und ein Beweis dieser Tatsache ist gegen dieses Leugnen nicht geführt. Wäre sie aber auch bewiesen, so würde seine Gegenwart um die Zeit des begangenen Verbrechens doch nicht damit bewiesen sein, daß der Moment, wo Joseph von Ascheberg bereits im Wagen, ohne Widerstand zu leisten, sich befand, nicht die Zeit war, wo ihm seine Freiheit entzogen wurde.

§ 17

Vermutungsgründe der Unschuld

Zu anderen Anzeigungen, als der in § 14 und 16 erwähnten und gewürdigten, findet der Defensor in den Akten keinen Stoff. Dagegen bieten dieselben folgende erhebliche Gegenindizien:

- a) Der Mangel eines erheblichen Interesse an Begehung der Tat ist schon oben § 14 nachgewiesen. Wirklich stand das Interesse des Inculpaten aber mit Begehung der Tat im Widerspruch cf. Strafgesetzbuch 307 I. Die Ehe des Joseph von Ascheberg konnte ohne des Vaters Willen nicht vor sich gehen und war bereits die Proklamation inhibiert (vorläufig aufgehoben). Es war nicht anzunehmen, daß der Vater sich durch Briefe des Abwesenden zur Einwilligung bewegen lasse, viel eher aber, daß ihn die Bitte und das Gejammer des gegenwärtigen Sohnes umstimmen könnten. Dennoch sollte Inculpat ein Verbrechen begangen haben, um das wahrscheinlicher herbeizuführen, wogegen gerade eine Abneigung bei ihm angenommen wird? Was war dagegen die wahrscheinliche Folge, wenn sein Bruder ungestört auf Ihorst blieb? Er würde sein zärtliches Verhältnis zu A.M. Middendorf fortgesetzt haben, aus dem Brautstande würde ein Konkubinat geworden sein, und eben dieses würde den Baron Joseph verhindert haben, eine wirkliche Ehe einzugehen. Er würde dann keine eheleiblichen Erben und keine Witwe, die auf das gedungene Wittum hätte Anspruch machen können, hinterlassen haben. Eine Entfernung von Ihorst konnte das Verhältnis allmählich lösen und dem Baron Joseph Gelegenheit geben, eine anderweitige Verbindung einzugehen, gegen welche die Familie nichts hätte einwenden und welche für den Inculpaten Vermögensnachteile hätte haben können.

-
- Dem Inculpaten macht es alle Ehre, daß solche Berechnungen ihn nicht abhielten, seinen Bruder zur Mitreise nach Münster zu bereden.
- b) Hätte Inculpat die Absicht gehabt, das Verbrechen des Menschenraubes zu begehen, so würde er, anstatt seine Absicht, den Bruder mit nach Münster zu nehmen, offen an den Tag zu legen, weit eher diese Absicht ganz und gar verheimlicht haben.
 - c) Wenn Inculpat seinen Bruder wider dessen Willen hätte wegführen wollen, so würde er das Werk dem Rittmeister nicht allein überlassen haben, von welchem nicht zu erwarten war, daß er damit zustande kommen werde. Ein absichtliches Zurückbleiben, um für den Notfall nur Hilfe zu leisten, wäre zu gewagt gewesen, da ein Menschenraub rasch ausgeführt werden müßte, wo dem Geraubten Hilfe werden konnte. Hätte er sich nur sichern wollen, so hätte er das besser dadurch gekonnt, daß er die Tür zugehalten hätte, durch welche die zu fürchtenden Zeuginnen kommen mußten.
 - d) Zu einer Reise in erlaubter Absicht waren die Anstalten, die getroffen waren, hinlänglich, aber sie glichen nicht den Vorbereitungen zu einem Menschenraub. Wäre dieser beabsichtigt, wo würde man wohl einen vertrauten Diener, vielleicht auch einen sicheren und hinlänglich geräumigen Wagen aus dem Auslande mitgebracht haben. Man würde nicht zwei Bauernpferde für genügend gehalten haben, mit denen man so langsam zu fahren genötigt war, daß ein Fußgänger mit dem Wagen mit Bequemlichkeit Schritt halten konnte.
 - e) Den Vorteil, der einem wichtig genug ist, um deshalb ein Verbrechen zu begehen, welchem in thesi (vermutlich) 4 bis 8jährige Arbeitshausstrafe gedroht ist, gibt man nicht so leicht wieder in Gefahr, wie Inculpat doch offenbar getan hätte, indem er seinem Bruder die Freiheit gönnte, in Stickeich, Osnabrück usw. den Wagen zu verlassen und sich mit Menschen in Berührung zu setzen, die ihm Befreiung bringen konnten.
 - f) Endlich kommt hier wiederum die unumwundene Erklärung des Joseph von Ascheberg in Betracht, daß bei seiner Abreise die Freiheit seines Willens in keiner Hinsicht beschränkt worden sei, welche für erzwungen zu halten man gewiß nicht berechtigt ist, da ihm bei seiner Vernehmung hinlänglich Gelegenheit gegeben war, sie zu widerrufen.
-

§ 18.
Schluß

Schon bei bloßer Erwägung des Gewichts der oben gehandelten Anzeigen hat es der Großherzoglichen Justizkanzlei sicherlich nicht mehr zweifelhaft geschienen, daß die in Art. 811 des Strafgesetzbuchs gemachten Requisiten (Erfordernisse) zur Vollständigkeit des Beweises bei weitem nicht vorhanden sind, vielmehr auch ein Verdacht auf dem Inculpaten kaum noch ruhte. Um so mehr glaubt Defensor nach Erörterung der im § 17 beigebrachten Unschuldsanzeigen mit Vertrauen den Antrag stellen zu dürfen:

Großherzogliche Justizkanzlei wolle hochgeneigtest für Recht erkennen, daß Inculpat Johan Mathias Caspar Freiherr von Ascheberg völlig unschuldig an einem an seinem Bruder Joseph Anton begangenen Menschenraube sei und mit Tragung von Prozeßkosten in Gemäßheit des Art. 889 gänzlich zu verschonen sei.

Mit diesem ganz gehorsamsten Petito überreicht der Unterzeichnete seine Verteidigungsschrift und stellt zugleich die ihm geneigtest ad aedes (in die Wohnung) bewilligten Kriminalakten mit schuldigem Danke zurück.

Anmerkungen:

- 1) Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv in Münster, Haus Venne (Dep.) Nr. 124. Auf diese Schrift hat mich Herr Dr. Wolfgang Bockhorst vom Westfälischen Archivamt in Münster hingewiesen.
- 2) Sie trägt im Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg (künftig: StAO) die Signatur Best. 289 Nr. 195.
- 3) Harald Schieckel, Hauch einer kleinen Residenz, in: Oldenburger Jahrbuch 88, 1988, S. 33.
- 4) Hermann Lübbing, Süoldenburgische Verhältnisse um 1850 in protestantischer Sicht, in: Oldenburger Jahrbuch 55, Tl. 1, 1955, S. 53ff.
- 5) Harald Schieckel, Die Erinnerungen des oldenburgischen Ministers Günter Jansen an seine Beamtenvertretungen in Lönigen und Damme 1860 - 1862, in: Jahrbuch f. d. Oldenburger Münsterland 1994, S. 79 ff.
- 6) Später Amtsauditor in Westerstede, Amtsassessor in Rodenkirchen und bis 1865 Hypothekenbewahrer in Jever (StAO Staatsdienerverzeichnis A I; Best. 155 Nr. 632 und 639). Sein Vater war der Arzt Fr. Franz Morell sen. in Damme.
- 7) Bernard Hachmöller und Franz-Joseph Luzak, Artikel Tappehorn in: Biographisches Handbuch zur Geschichte des Landes Oldenburg. Hrsg. v. Hans Friedl u.a., Oldenburg 1992, S. 736 f.
- 8) In § 2 der Verteidigungsschrift wird Joseph als "jetzt 35 Jahre alt" bezeichnet.
- 9) Gothaisches Genealogisches Taschenbuch der adligen Häuser (Uradel), 1903, S. 72 f. (hier wohl fälschlich 3 Kinder, von denen die beiden ersten wohl identisch mit den beiden ersten Kindern von Matthias von Ascheberg sind); 1905, S. 47 (hier nur der Sohn Maximilian).
- 10) Es muß heißen; Obtrectatio und malignitati. Die Übersetzung stammt aus: Tacitus, Historien. Lateinisch-deutsch, ed. Joseph Borst unter Mitwirkung von Helmut Hross, München 1959, S. 7. In dem Zitat der Verteidigungsschrift ist ein halber Satz ausgelassen worden.
- 11) Vielleicht verschrieben für alieni.
- 12) Ergänz: Gewalt.
- 13) Es müßte heißen: 33jähriger.
- 14) Wohl verschrieben für hingestellt.

Engelbert Hasenkamp

„Boot D 4“ war sein Deckname

Zur Geschichte des Scheinflughafens im Vechtaer Moor während des 2. Weltkrieges

Der verstorbene Realschulrektor i. R. August Wöhrmann hat in einem Kapitel seiner „Erinnerungen an den Fliegerhorst Vechta“¹⁾ den Scheinflughafen im Vechtaer und Diepholzer Moor während des 2. Weltkrieges erwähnt. Inzwischen sind durch Recherchen und Befragungen weitere aufschlußreiche Einzelheiten gesammelt worden, die zur Vervollständigung des Gesamtbildes beitragen sollen. Das Ergebnis ist in folgenden Abschnitten zusammengefaßt:

Planung und Bau von Scheinanlagen

Luftaufnahmen deutscher Flugzeuge hatten zu Beginn des 2. Weltkrieges schon bald nachgewiesen, daß die großräumigen Anlagen eines Fliegerhorstes nicht einfach unsichtbar gemacht werden konnten und eine Tarnung nur bis zu einem gewissen Grade möglich war. Man mußte deshalb andere Wege beschreiten, um bei evtl. Angriffen aus der Luft die gegnerischen Flugzeuge derart zu täuschen, daß sie von ihrem eigentlichen Ziel abgelenkt würden. Aus solchen Überlegungen entstand die Idee zum Bau von Scheinflugplätzen, d. h. von simulierten Anlagen, die in Ausmaß und Anordnung dem zu schützenden Objekt entsprachen. Hinsichtlich des nicht abhör gesicherten Peil- und Funkverkehrs war zu berücksichtigen, sie in etwa auf der gleichen Frequenz und Zielrichtung mit dem Fliegerhorst anzusiedeln. Ihr aktueller militärischer Auftrag mußte deshalb lauten: Irreführung feindlicher Flugzeuge.

Über „Ausbau und Einsatz der Scheinanlagen im Bereich des Luftgaukommandos XI“ liegt im Bundesarchiv Freiburg²⁾ eine mehrseitige Darstellung von Hauptmann d. R. a. D. Günther, Hamburg, vor. Darin ist festgehalten, daß bei Ausbruch des 2. Weltkrieges vorbereitete und einsatzfähige Einrichtungen dieser Art weder für Fliegerhorste noch für Verkehrs- und Industrieanlagen vorhanden waren. Aber schon bald erkannte man die Not-
